

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

Österreichische
Notariatskammer

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMJ-S604.000/0005-IV 3/2015

Wien, am 5.5.2015
GZ: 220/15

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Staatsanwaltschaftsgesetz geändert wird;****Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 7. April 2015, bei der Österreichischen Notariatskammer am 8. April 2015 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert wird, samt Erläuterungen übermittelt und ersucht, dazu bis 5. Mai 2015 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, ist das Weisungsrecht des Bundesministers für Justiz gegenüber den Staatsanwaltschaften schon seit Jahrzehnten Gegenstand intensiver Diskussionen. Es ist daher zu begrüßen, dass ein Beratungsgremium zur Reform der Berichtspflichten und des Weisungsrechts eingesetzt worden ist.

Die im gegenständlichen Entwurf nun in Umsetzung der Empfehlungen des Beratungsgremiums vorgeschlagenen Reformen werden von der Österreichischen Notariatskammer befürwortet. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere mit der Schaffung eines beratenden Beirats für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisenrat“), dessen Mitglieder in Ausübung ihres Amtes unabhängig

**Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

www.parlament.gv.at

und an keine Weisung gebunden sind, dem Anschein einer politischen Beeinflussung der Entscheidungen der Strafverfolgungsbehörden durch den Justizminister im Bereich des Weisungsrechts und der Berichtspflichten entgegengewirkt werden kann.

Die Österreichische Notariatskammer hält abschließend fest, dass gegen die vorgeschlagenen Regelungen keine Einwände bestehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Bittner', is centered on the page.

Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)